

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der n c ag im Bereich Medien-Services

## 1.0 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit (allenfalls in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag) von Dienstleistungen im Medien-Services-Bereich. Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des Vertrags denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des Vertrags unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

## 2.0 Offerten

Unbefristete Offerten sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Vorlagen erfolgen, haben unverbindlichen Richtpreis-Charakter.

## 3.0 Auftrag

Die Erteilung eines Auftrags beinhaltet die Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

## 4.0 Erbringung der Dienstleistungen

Die n c ag erbringt die Dienstleistungen in ihren eigenen Räumlichkeiten mit ihrem eigenen Material und gemäss dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan. Die n c ag informiert den Kunden regelmässig über die Erbringung der Dienstleistungen und zeigt ihm umgehend alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Die n c ag verpflichtet sich, die Dienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen, unter Ausnutzung des neusten Stands von Technik und mit bestehendem und während der Laufzeit dieses Vertrags hinzugewonnenem Know-how. Die n c ag setzt sorgfältig ausgewählte und gut qualifizierte Mitarbeitende für die Erbringung der Dienstleistungen ein.

## 5.0 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde bietet der n c ag jede Unterstützung, die zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt wird oder vernünftigerweise erforderlich ist. Der Kunde stellt der n c ag sämtliche Unterlagen, Materialien, Hardware, Datenträger usw. zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind. Der Kunde prüft die ihm im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Arbeitsergebnisse und Zwischenresultate laufend. Er führt diese Prüfung so rasch als im Rahmen des normalen Geschäftsgangs möglich durch. Allfällige Einwendungen und Mängel teilt der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich telefonisch oder schriftlich mit.

## 6.0 Vergütung

Die Art der Vergütung der Dienstleistungen richtet sich nach der Offerte/Vertrag. Sofern die Parteien eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart haben, stellt die n c ag dem Kunden die Rechnung nach Beendigung der Arbeit. Die Vergütung wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig.

## 7.0 Mehraufwand

Vom Kunden verursachter Mehraufwand durch Vorlagenüberarbeitung sowie durch nach Auftragsbeginn angebrachte Änderungen wird gesondert und zusätzlich verrechnet.

## 8.0 Lieferzeit

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen vereinbarungsgemäss bei uns eintreffen. Überschreitungen des Liefertermins, für welche die n c ag kein Verschulden trifft, z. B. Betriebsstörungen, verursacht durch Streik, Strommangel sowie Fälle von höherer Gewalt, berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten und die n c ag für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

## **9.0 Mängelrüge**

Die von der n c ag gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Eine allfällige Beanstandung hat innert 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, anderenfalls gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten, rechtzeitigen Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kontrollabzüge, Andrucke, Proofs, Prints, Kopien und dergleichen sind vom Kunden auf Fehler zu prüfen und der n c ag mit einem «Gut zum Druck» bzw. einer Korrekturanweisung zurückzugeben. Ein Abrufen von Daten schliesst eine «Reproduktionsreif»-Erklärung mit ein.

## **10.0 Abnahmevertrag**

Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellung ab, so ist die n c ag berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Kundens zu lagern.

## **11.0 Urheberrecht**

Die Reproduktion aller der n c ag übergebenen Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Kunde die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

## **12.0 Datensicherung, Archiv**

Gestehungs- und Enddaten eines Auftrags halten wir zwei Jahre ab Auftragsverrechnung in unserem Archiv bereit. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Archivkosten. Explizit gewünschte, über diese Dauer hinausgehende Archivierungen verrechnen wir nach Dienstleistungsaufwand. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Zwischenmaterial und Dateien besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht.

## **13.0 Geheimhaltung**

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Stadium der Offerte und auch nach Beendigung des Vertrags.

## **14.0 Eigentums-, Inhaber- und Immaterialgüterrechte**

Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how, Urheberrechten und sonstigen immateriellen oder gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechts zur Anmeldung von Schutzrechten sowie das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung von Schutzrechten an Dritte gehen ohne weitere Kosten auf den Kunden über. Werbung und Publikationen über die dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Kundens.

## **15.0 Rechnungsverzug**

Der Kunde ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung innert der Zahlungsfrist besorgt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 50.– pro Mahnung. Hat der Auftragnehmer Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich das Inkasso von Forderungen, kann der Auftragnehmer auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

## **16.0 Haftung**

Ist dem Kunden wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Dienstleistungen oder wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Auswahl und Instruktion beim Einsatz von Mitarbeitenden ein Schaden entstanden, haftet die n c ag dem Kunden gegenüber für Schadenersatz. Ausgeschlossen ist die Haftung in jedem Fall für entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig. Eine über den Wert der Ware hinausgehende Haftung für direkten und indirekten Schaden aus Mängeln der Ware wird von der n c ag abgelehnt. Die n c ag haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.

## **17.0 Schlussbestimmungen**

Auf diesen Vertrag wird für schweizerische und ausländische Unternehmern Kunden Schweizer Recht, namentlich die Bestimmungen des OR angewendet. Die Parteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrags ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die unregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Zürich zuständig.